

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Unfallverhütungsvorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-342887](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342887)

Unfallverhütungsvorschriften

für die
forstwirtschaftlichen Betriebe
der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

I. Allgemeines.

1. Die beste Unfallverhütung ist die Vorsicht, ein offenes Auge, ein offener Sinn für alle Möglichkeiten in dem an und für sich mit einfachen Mitteln, doch nicht ohne Gefahren zu bewirkenden forstwirtschaftlichen Betriebe.

Die neu eintretenden, noch ungeübten Holzhauer sind von dem Obmann (Vorarbeiter, Holzhauermeister), wie auch den älteren Holzhauern mit den Gefahren des Holzhauereibetriebes genügend bekannt zu machen.

Hierbei sind noch insbesondere nachgenannte Vorschriften um so mehr zu beachten, als das Unfallversicherungsgesetz bei Außerachtlassung der gegebenen Unfallverhütungsvorschriften und bei nachgewiesenen Zuwiderhandlungen gegen Betriebsunternehmer wie gegen Arbeiter Ordnungsstrafen in Geld bis zum Betrag von 1000 RM. zuläßt.

2. Bei den schwierigen Betriebsarbeiten, wie Holzfällen, Auf- und Entasten, Beibringen des Holzes in den verschiedenen Arten, Sprengarbeiten, dürfen nur hierzu taugliche, d. h. gesunde, rüstige und körperlich gewandte Arbeiter verwendet werden.

Arbeiter mit offenkundigen, die Sicherheit der Arbeit gefährdenden Gesundheitsfehlern sind von diesen schwierigeren Betriebsarbeiten auszuschließen.

3. Trinkgelage im Walde vor, während und nach der Arbeit sind verboten.

Angetrunkene Arbeiter dürfen bei der Waldarbeit nicht verwendet werden.

Im Walde nicht beschäftigte Personen sind von der Arbeitsstelle wegzuweisen.

II. Holzfällung.

4. Bei den Holzfällarbeiten muß ein sachkundiger Obmann (Vorarbeiter, Holzhauermeister) zugegen sein.

5. Nur gutes, fehlerfreies Geschirr darf bei den Waldarbeiten verwendet werden, namentlich müssen die Hau-

werkzeuge gut verkeilt sein, und dürfen die Helme keine schadhafte Stellen zeigen.

6. Vor Tagesanbruch und nach eingetretener Dämmerung dürfen nur leichtere Holzhauerarbeiten ausgeführt werden.

7. Bäume von mehr als 14 cm Durchmesser in Brusthöhe müssen vor dem Umsägen angeschrotet werden, damit die Fallrichtung gesichert ist.

Angesägte, angegrabene oder in den Wurzeln gelockerte Stämme sind ohne Unterbrechung, und ehe mit der Fällung weiterer Stämme in der Umgebung begonnen wird, zu werfen.

Hängengebliebene Stämme sind möglichst mittels Wenderings zu Boden zu bringen.

Das Besteigen solcher Bäume ist verboten. Das sogenannte Abklotzen, d. i. die Abtrennung des unteren Stückes solcher Stämme, ist tunlichst zu vermeiden.

8. Jeder einzelne Stamm ist für sich zu werfen. Es ist daher verboten, mehrere beieinanderstehende Stämme gleichzeitig zu Fall zu bringen.

Auch ist möglichst zu vermeiden, Stämme auf andere schon zu Boden liegende Stämme zu fällen.

Auf hohl liegende Stämme dürfen andere Stämme nicht gefällt werden.

9. Bei heftigem Winde ist von der Rodung und Fällung der Stämme Abstand zu nehmen.

10. In Wind- und Schneebruchschlägen hat die Aufarbeitung des Holzes mit der Sturm- bzw. Fallrichtung zu geschehen.

11. Sind in einem Hiebsschlag gleichzeitig mehrere Arbeiterrotten beschäftigt, so darf die eine nicht im Fallbereich des Stammes der anderen Rotte arbeiten.

Die Entfernung beider Rotten muß mindestens das Anderthalbfache der Länge des Stammes betragen.

Bei abschüssigem Gelände darf eine Arbeiterrotte nicht unter der anderen arbeiten.

12. Kommt ein Stamm ins Fallen, so haben sich die Holzfäller schräg seitwärts von der Fallrichtung weg vom Stock zu entfernen und durch lauten Warnungsruf das Fallen der Umgebung anzuzeigen.

Wird durch die Fällung der Verkehr auf unten vorbeiziehenden Wagen gefährdet, so sind diese mittels Schranken und so weiter zu sperren.

Insoweit eine Sperrung derselben nicht zulässig oder möglich ist (öffentliche Wege), haben die Holzhauer durch Aufstellung von Warnungszeichen und Wachen, welche letztere die Verbindung mit den oberhalb befindlichen Arbeitern unterhalten müssen, für Abwendung jeder Gefahr ausreichend zu sorgen.

13. Bei Frostwetter, Glatteis und stürmischer Witterung dürfen Stämme behufs Entastung, Zapfensammelns usw. nicht bestiegen werden.

Im übrigen dürfen zum Besteigen der Bäume nur besonders gewandte und geübte, freiwillig sich anbietende Arbeiter verwendet werden.

Das Hinüberschwingen beim Zapfensammeln von Baum zu Baum ist verboten.

Beim Besteigen der Bäume sind Steigeisen zu verwenden.

Wenn tunlich, ist Sicherheitsseil anzulegen.

14. Vor dem Absägen sind hohl liegende Teile gefällter Stämme zu unterstützen, an Hängen zu sprießen.

Vor dem Absägen ausgewurzelter Stämme ist auch der Wurzelballen zu sprießen, hinter welchem sich während der Arbeit niemand aufhalten darf.

Bevor ein ausgewurzelter Stamm vom Stocke abgesägt wird, sind, wenn immer möglich, Erde und Steine aus dem Wurzelballen zu entfernen.

15. Beim Ausputzen und Entasten eines Stammes an abschüssigem Gelände ist derselbe beim Wenden durch Pflöcke usw. zu sichern, damit er nicht ins Rollen oder Rutschen kommt.

Auch beim Sägen der Brennholztrumme ist hier Vorsicht geboten, damit dieselben nicht abspringen.

III. Holzausbringung.

16. Beim Ausbringen des Stammholzes von Hand oder durch Zugtiere ist sorgfältig darauf zu achten, daß der Stamm nicht ins Rollen oder Rutschen kommt.

Die zu schleifenden Hölzer müssen durch Anwendung von Kremepe oder Seil in der Führung des Holzhauers verbleiben.

Auch hier ist Sicherung des Verkehrs wie bei Ziffer 12 nötig.

17. Beim Schlitten von Brennholz sind sicher wirkende Brems-, Sperr- oder Hemmvorrichtungen anzubringen.

18. Bei Nebel und Glatteis ist das Schlitten und Anrücken verboten.

19. Ein Holzschlitten darf nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ m hoch beladen werden.

Die Schlitten müssen bei der Talfahrt hintereinander einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.

20. Zum Seilen des Stammholzes dürfen nur gute Seile verwendet werden.

Die Lotteisen (Lottnägel) müssen mit Schraubengewinden versehen sein.

Auch hier ist Sicherung des Verkehrs wie bei Ziffer 12 nötig.

21. Beim Holzriesen in Erd- oder Holzriesen sind bei Biegungen die Treffwände durch Überhöhung gegen Aussträngen des Holzes zu sichern.

Kein Stamm darf oben in der Riese abgelassen werden, ehe von unten das Signal gegeben wurde, daß der vorhergehende Stamm unten angekommen ist.

Auch das Ablassen eines Stammes ist durch Signal anzuzeigen.

Sofern Wachmannschaften bei langen Riesen vorhanden, haben diese „Riesenhirten“ sich während des Geschäftes nur an sicherem Ort und mindestens 20 m von der Riese entfernt aufzuhalten.

In der Riese selbst darf nicht gegangen werden.

Während des Riesengeschäftes sind die die Riese querenden Wege abzusperren.

Auch beim Brennholzriesen finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

IV. Sonstige Arbeiten.

Für Steinbrüche und Gräbereien im Betriebe der Forstwirtschaft, sowie für Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung von dem Forstwirtschaftsbetrieb dienenden Wegen gelten die in den Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Nebenbetriebe (Steinbrüche und Gräbereien) erlassenen Bestimmungen (Staatsanzeiger Nr. IV von 1906).

23. Das Sprengen von Stockholz mit Sprengmitteln darf nur mit Genehmigung der Behörde und unter Beachtung der für das Sprengen gegebenen besonderen behördlichen Vorschriften erfolgen.

Zum Sprengen von ausgerodeten Stöcken sind, insoweit nicht Sprengschrauben angewendet werden, nur Sprengpatronen zu verwenden. Loses Pulver darf nur bei abwärts gehenden Bohrlöchern und nur dann verwendet werden, wenn die Sprengarbeit von einem Schießmeister geleitet wird. Verboten ist die Anwendung reinen Sprengöls, von Schießbaumwolle sowie von verdorbenen und gefrorenen Sprengmitteln. Gefrorene Sprengmittel dürfen nicht auf den Öfen oder Herdplatten aufgetaut werden; hiezu dürfen nur trockene Behälter verwendet werden, die von außen durch lauwarmes Wasser angewärmt werden.

Das Aufbewahren von Sprengmitteln an oder in der Nähe der Arbeitsstätte in größerer Menge als der Tagesbedarf beträgt, ist verboten.

Bei Nebel und nach Eintritt der Dämmerung darf überhaupt nicht gesprengt werden.

Die Sprengpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Zündschnur oder Zündpatrone versehen werden.

Die Zündung muß so vorbereitet sein, daß sich die Holzhauer vor dem Losgehen des Schusses genügend weit oder in eine gedeckte Stellung begeben können.

In der Nähe arbeitende Holzhauer sind vor dem Anzünden durch Warnungssignale von dem Abgeben von Sprengschüssen zu benachrichtigen.

Versagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden.

Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden neuen Schuß beseitigt werden.

5. Fürsorge.

24. Es wird empfohlen, in der Nähe der Arbeitsstätten Verbandsstoffe in gutem Verwehr bereit zu halten, die zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen dienlich sind.

Die Beschaffung ist Sache des Betriebsunternehmers.